

Wert unserer Rechtsordnung (96) an. Ihre Erkenntnis, daß „anders als religiös die Würde letztlich nicht zu begründen“ sei (102), verknüpft sie mit dem Bekenntnis, daß diese Würde des Menschen durch den menschgewordenen Gott einzigartig ‚gewürdigt‘ worden sei, durch ihn Schutz und Förderung erfahre. Andere Verfassungsaussagen lassen B. ebenfalls genuin christliches Gedankengut entdecken, so etwa der Verhältnisgrundsatz, das Recht auf Gehör, das Verbot der Todesstrafe wie überhaupt der Umkehrgedanke (ob andere Religionen und das sittliche Suchen der Menschen hier von B. zureichend gewürdigt werden?). Weitere Argumentationsebenen untermauern diese Ausrichtung des Grundgesetzes auf den christlichen Gott, den sie auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Schulgebetsstreit (BVerfGE 52, 223) bejaht sieht.

Die „Verantwortung“ vor ihm schließt Gewalt als Mittel unter den Menschen und jede Staatsvergottung aus, wie sie den Wesensgehalt der Grundrechte absichert, die Offenheit des Rechtsweges fordert und ein Mindestmaß an Erziehungsinhalt vorschreibt. In Thesenform faßt die Verf. die Ergebnisse prägnant zusammen.

Angemerkt sei dies: B. spricht davon, daß sie „voraussetzungslos“ an die Heilige Schrift herangehe (XVIII). Es unterstreicht ihr Engagement, daß sie als Juristin einer bestimmten Rechtskultur und als ökumenisch eingestellte Christin die Bibel liest. Von dorthier bestimmt sich wiederum ihr Grundgesetzverständnis. Was sich dann zur Einheit fügt, ist wohl fundiert, aber Ergebnis einer bestimmten Lektüre.

Ein Zweites: Die Einführung eines Kriteriums für die Auslegung fordert zugleich die Anstrengung, es vor Mißbrauch zu schützen. So muß der Aussage (XIV), der christliche Gott allein könne verhindern, daß „Gott“ zur gefährlichen Einbruchsstelle für Ideologien werde, ihr eigenes Wort zur Seite gestellt werden: „Gottes Anrufung ohne die Garantie menschlicher Würde könnte die Rechtsordnung vor den Menschen nicht wie nötig befestigen: es fehlte die Klammer zwischen Grundrechten und transzendentelem Bezug“ (103).

Eine dritte Anmerkung: B. geht mehrfach auf die Bedenken, Ängste, ja die Abwehrhaltung dessen ein, der das Grundgesetz bejaht, sich aber durch einen „Gott im Grundgesetz“ bevormundet und entfremdet fühlt (auch Christen gehören zu ihnen). B. betont: „Er schützt die, die ihn hassen, noch vor denen, die ihn lieben“ (6135), und sie wehrt sich gegen einen Toleranzbegriff, der bloß Duldung dem „Pluralisten“ erweist (253). Wird aber nicht doch die Bemerkung von Chr. Link dem Grundgesetz gerechter, wenn er schreibt: „(Das Gericht hat klargestellt), daß die Ordnung des Grundgesetzes auf Freiheit und Toleranz beruht. Sie schließt die Majorisierung dissentierender Minderheiten ebenso aus, wie die ‚Intoleranz der Negation‘ (M. Heckel), den staatlich verordneten Laizismus“ (Juristenzeitschrift 35 [1980] 566)?

Aber wer sich auch nicht dem Anliegen B.s anschließt, in der Gottesanrufung „eine Rechts- und Pflichtgrundlage mit Relevanz für das gesamte Verfassungswerk“ zu sehen, sollte sich dennoch nicht der Frage entziehen, woher er seine „Verantwortung vor den Menschen“ herleitet und wie er sie wahrnimmt. Dieses Buch leistet dafür den wertvollen Dienst einer „Provokation“ (XXV). So sei ihm weite Verbreitung gewünscht.

N. Brieskorn S. J.

Kern, Lucian, *Neue Vertragstheorie: Zur rationalen Rekonstruktion politisch-ethischer Grundprinzipien*. Königstein/Ts.: Haim 1980. 103 S.

Anliegen der Arbeit ist es, „die Erkenntnisse und das formale Instrumentarium der Theorie der kollektiven Entscheidungen für die Diskussion einiger Grundfragen der Politischen Philosophie nutzbar zu machen“ (7). Um welche Grundfragen handelt es sich? Um solche, die sich dem Autor zufolge in jeder Gemeinschaft stellen: 1. um das Problem der Aggregation, wie nämlich individuelle Präferenzen zu einer kollektiven oder sozialen Präferenz vermittelt, beziehungsweise vereint werden können; 2. um das Problem der individuellen Entscheidungsfreiheit, unter welchen Bedingungen den Individuen über soziale Alternativen Entscheidungsrechte eingeräumt werden können; 3. um das Problem der sozialen Kooperation, wie nämlich Zusammenarbeit stattfindet, wenn doch jedes Mitglied seinem Nutzen Vorrang einräume. Die Antwort des Verf. auf die zwei letztgenannten Probleme baut auf seiner „Lösung“ des ersten Problems auf. Daher sei dieses mit seiner Antwort genauer dargelegt. Die Vermittlung individueller Präferenzen zu einer sozialen bedarf einer Präferenzordnung, denn es können nicht alle möglichen Alternativen nacheinander verwirklicht werden. Zu den Mindestanforderungen an eine solche Ordnung aber gehören: 1. daß ein einzelner nicht von



sich aus die soziale Präferenz bestimmt, daß 2. alle möglichen individuellen Ordnungen unbeschränkt zulässig sind, daß 3. die soziale Präferenz über zwei Alternativen nur von den individuellen Präferenzen über diese beiden Alternativen abhängig gemacht wird und daß 4. in den Fällen, in denen alle Individuen eine Alternative allen anderen vorziehen, diese Alternative auch in der sozialen Präferenz bevorzugt werden muß. Der Autor vermag zu zeigen – wobei eine größere Ausführlichkeit angebracht gewesen wäre –, daß es keine Verfassung gibt, die alle vier Bedingungen gleichzeitig zu erfüllen vermag (16). So verletzt das Repräsentationssystem die 3. Bedingung, schaltet es doch zwischen die individuelle Wahl und die politische Gestaltung die Präferenzen Dritter (Abgeordneter, Parteien). Gegen die 2. Anforderung verstößt das Mehrheitsprinzip, denn es berücksichtigt die momentan gegebene Minderheit individueller Präferenzen nicht. Da also feststeht, daß keine Verfassung das Aggregationsproblem löst, setzt der Autor zu dem Versuch an, eine der Verfassung vorausliegende Verständigungsebene zu konstruieren, auf welcher die genannten Probleme nicht auftreten dürfen. Er untersucht zu diesem Zwecke zwei Vertragsmodelle, welche die Tradition der politischen Philosophie ihm anbietet: den gerechten Vertrag des John Rawls und den utilitaristischen Vertrag. Beide Untersuchungen münden aber in das Bekenntnis (48 f. u. 77), daß auf dieser Ebene der Verträge die drei Grundprobleme „gewissermaßen zum Verschwinden“ (49) gebracht sind, allerdings nach entsprechender Umformulierung der Bedingungen (48 f. u. 77).

Was hat das Überwecheln auf die Vertragsebene eingebracht? Es läßt sich eine Verteidigung in dem nachgeschobenen Schema des sogenannten Vierstufengangs erblicken, welches der Autor von Rawls her darstellt (49 u. 78). Danach soll eine der Freiheit und Selbstverantwortung des einzelnen angemessene Vermittlung von Einzelpräferenz und sozialer Präferenz erzielt werden, indem zuerst eine Entscheidung über das Vertragsprinzip zu erfolgen hat. Sodann sind die verfassungsmäßigen Befugnisse der Regierung und der Grundrechtsbereich zu regeln. Drittens ist über die Gesetzgebung als Ausformung der Verfassung zu befinden, und viertens sind die Gesetze auf die Einzelfälle anzuwenden. Unterstellt wird, daß ein jeder seine „egoistischen“ Interessen erst auf Stufe 4 erkennt und einbringt, es dann aber für ihn aufgrund seiner auf den Stufen 1 bis 3 erfolgten Selbstbindung zu „spät“ sei und er jegliche Einschränkung seiner Betätigung als eine von ihm gewollte annehmen muß.

Der Autor stellt sich in die Tradition der Staatsvertragstheorie. Von ihr übernimmt er als Ausgangspunkt das egoistisch eingestellte Individuum, das sich unter möglicher Beibehaltung der Freiheit mit Gleichwertigen „arrangieren“ muß. Die dem Menschen mitgegebene Sozialität ist dieser Theorie ebenso fremd wie dem Menschen vorgegebenes, nicht durch Mehrheit schaffbares oder abschaffbares Recht. Von den vier Erfordernissen sind die 1. und 4. für jede Gemeinschaft zu bejahen (die Frage ist, ob die 4. sich je einstellen wird). Die 2. und 3. Forderung aber müssen dazu führen, daß jede Ordnung unter Menschen als illegitim abgelehnt und bekämpft werden kann. Das Schema der vier Schritte wiederum setzt voraus, daß der Mensch um so großzügiger denke, je abstrakter sich die Frage der Einbindung in eine Gemeinschaft stelle, sein Egoismus aber wachse, je bedrängender sich die Einschränkungen bemerkbar machen. Wie mag sich die Annahme einer solchen „Naivität“ mit dem für den Vertragsabschluß vorausgesetzten Weitblick vertragen? Wie sich dieses Vertrauen in die Vertragstreue rechtfertigen, aus der jeder Verbrecher willig seine Strafe entgegennimmt? Bedenklich sind auch die politischen Folgen dieser Annahmen. Könnte nicht jener „Schleier des Nichtwissens“ (Rawls) über kommende Einschränkungen absichtlich verhängt und künstlich verlängert werden?

Es fällt schwer, in diesem ansonsten sorgfältig gearbeiteten Buch das „Neue“ der Vertragstheorie zu entdecken. Das Janusgesicht der Staatsvertragstheorie aber zeigt sich noch einmal: Je absoluter (im echten Sinne des Wortes) der einzelne gesetzt wird, desto hilfloser geschieht die Auslieferung an den absoluten Staat.

N. Brieskorn S. J.

Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. Bd. 15. Hrsg. *Joseph Krautscheidt und Heimer Marré*. Münster: Aschendorff 1981. 210 S.

Dieses 15. Essener Gespräch befaßte sich mit einem nicht nur für das Staatskirchenrecht, sondern überhaupt ganz neuen Rechtsgebiet, dem „Datenschutz“, d. i. dem „Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“; so die Überschrift des mit dem Kurznamen „Datenschutzgesetz“ bezeichneten Gesetzes vom